

Fragen und Antworten zum neuen Betreuungs-Recht in Leichter Sprache



1. Was ist rechtliche Betreuung?

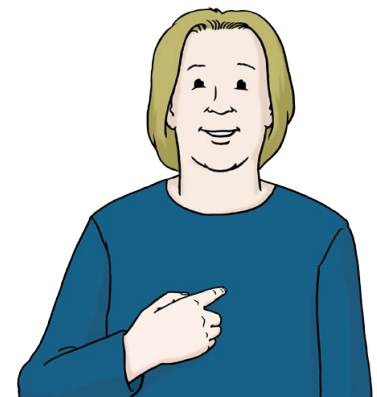
Manchmal sind Menschen krank,
oder sie haben eine Behinderung.
Dann brauchen sie vielleicht Hilfe
bei vielen Dingen.

Zum Beispiel:
mit Ämtern, mit Geld oder mit Verträgen.



Die rechtliche Betreuung ist so eine Hilfe.
Das heißt, man bekommt
einen Betreuer oder eine Betreuerin.

Entscheidend ist,
was die betreute Person braucht.
Was sie selbst machen kann,
das soll sie auch selbst machen.
Die betreute Person soll selbst bestimmen.
Betreuer oder Betreuerin helfen dabei.
Sie entscheiden nur dann,
wenn es nicht anders geht.



Betreuer oder Betreuerinnen bekommen
ganz bestimmte Aufgaben.
Mehr dürfen sie nicht tun.

2. Wann kann man einen Betreuer oder eine Betreuerin bekommen?

Erwachsene Menschen können eine rechtliche Betreuung bekommen,

- wenn sie Hilfe brauchen bei rechtlichen Sachen,
- und wenn der Grund dafür eine Krankheit oder Behinderung ist.



Der Grund kann eine körperliche Krankheit oder eine psychische Krankheit sein.

Zum Beispiel:

- Krankheiten oder Verletzungen des Gehirns
- Sucht-Krankheit



Der Grund kann auch eine geistige Behinderung oder eine körperliche Behinderung sein.

Zum Beispiel:

- Manche Menschen mit Lern-Schwierigkeiten
- Wenn Menschen wegen ihrer Behinderung nicht zum Amt oder zur Bank gehen können.

3. Ist eine Betreuung unbedingt nötig? Oder gibt es andere Möglichkeiten?

Eine rechtliche Betreuung bekommt man nur,
wenn andere Hilfe **nicht** möglich ist.

Oft können andere Stellen oder Menschen helfen.

Zum Beispiel:

- Soziale Dienste,
- Schulden-Beratung,
- die Familie oder Bekannte.

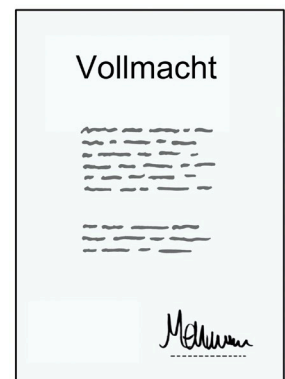


Die Betreuungs-Behörde hilft dabei,
andere Hilfe zu bekommen.

Man kann auch in einer **Vorsorge-Vollmacht**
aufschreiben:

- Wer soll mir helfen?
- Wer soll wichtige Sachen entscheiden?

Dann braucht man oft keine rechtliche Betreuung.

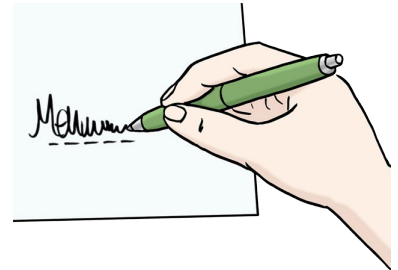


4. Kann ich noch selbst entscheiden, auch wenn ich rechtlich betreut werde?

Ja.

Eine betreute Person darf und soll für sich selbst entscheiden.

Sie darf zum Beispiel Verträge unterschreiben, wenn sie das verstehen und selbst regeln kann. Dazu sagt man auch: geschäfts-fähig sein.



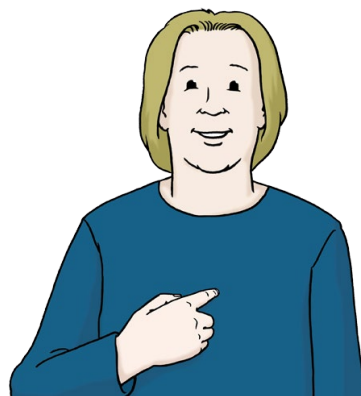
Es gibt eine **Ausnahme**:

- Wenn die betreute Person sich selbst oder ihr Vermögen gefährdet.
Vermögen ist zum Beispiel Geld bei der Bank.
- Dann kann das Gericht bestimmen:
Für manche Dinge braucht die betreute Person eine **Erlaubnis** vom Betreuer oder der Betreuerin.



Die Ausnahme gilt aber **nur für diesen Bereich**.

Die Wünsche der betreuten Person sind immer noch entscheidend.



5. Kann der Betreuer oder die Betreuerin gegen meinen Willen entscheiden?

Nein.

Der Betreuer oder die Betreuerin muss auf die Wünsche der betreuten Person achten.

Der Betreuer oder die Betreuerin muss wissen:

- Wie will die betreute Person leben?
- Was wünscht sie sich?
- Wie kann ich ihr helfen?

Deshalb müssen sie viel miteinander **reden**.



Betreuer und Betreuerinnen müssen

nicht alle Wünsche erfüllen:

- Wenn die betreute Person sich selbst oder ihr Vermögen gefährdet.
Vermögen ist zum Beispiel Geld bei der Bank.
- Wenn es für den Betreuer oder die Betreuerin nicht zumutbar ist.



6. Kann ich selbst bestimmen, wer mein Betreuer oder meine Betreuerin wird?

Meistens ja.

Das **Betreuungs-Gericht** wählt
die Betreuer und Betreuerinnen aus.

Aber man kann sich jemanden wünschen.

Das Gericht erfüllt den **Wunsch**,
wenn die gewünschte Person geeignet ist.



Betreuer oder Betreuerinnen können zum Beispiel sein:

- Familien-Angehörige, Freunde und Bekannte,
- andere ehren-amtliche Betreuer oder Betreuerinnen,
- berufliche Betreuer oder Betreuerinnen.

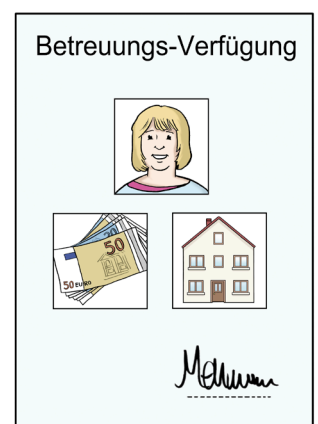
Am liebsten will das Gericht
ehren-amtliche Betreuer oder Betreuerinnen.
Diese bekommen keinen Lohn für die Betreuung.

Die betreute Person kann nicht ablehnen,
dass sie eine Betreuung bekommt.
Aber sie kann eine bestimmte Person
als Betreuer oder Betreuerin **ablehnen**.
Dann kann sie einen anderen Betreuer
oder eine andere Betreuerin bekommen.



Am besten ist, man bestimmt schon **vorher**,
wer die Betreuung machen soll.

Diese Bestimmung heißt **Betreuungs-Verfügung**.
Darin kann man auch sagen:
wer **auf keinen Fall** die Betreuung machen soll.



7. Können Familien-Angehörige die Betreuung machen?

Ja.

Meistens sind die Betreuer oder Betreuerinnen:

- Familien-Angehörige,
- Freunde oder Freundinnen,
- gute Bekannte.

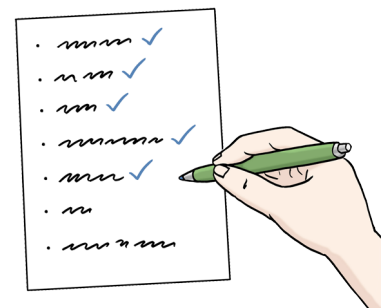


Die betreute Person kann sich jemanden wünschen.

Aber die gewünschte Person muss **geeignet** sein.

Das heißt:

- Er oder sie muss zuverlässig sein.
- Er oder sie muss erkennen, was die betreute Person möchte.
- Er oder sie muss auch tun, was die betreute Person möchte.
- Er oder sie darf **keine** Straftat begangen haben.
- Er oder sie darf **keine** Schulden-Probleme haben.



8. Haben Familien-Angehörige Rechte, wenn es eine rechtliche Betreuung gibt?

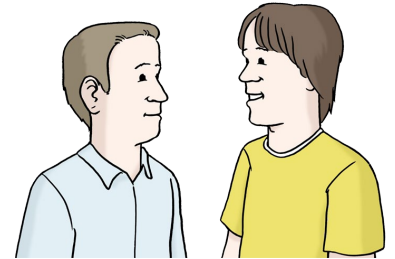
Familie, Freunde und Freundinnen haben das **Recht auf Auskunft**.

Das heißt:

Der Betreuer oder die Betreuerin muss berichten, wie es der betreuten Person geht.

Aber nur, wenn die betreute Person das will.

Und nur, wenn die Auskunft zumutbar ist für den Betreuer oder die Betreuerin.



Familie, Freunde und Freundinnen können die betreute Person **besuchen**.

Aber nur, wenn die betreute Person das will.

Damit werden betreute Personen geschützt, die **nicht** selbst sagen können, wie es ihnen geht.

Die betreute Person darf immer Kontakt haben zu anderen Menschen.

Der Betreuer oder die Betreuerin kann das **nicht** einfach verbieten.



9. Wer kann beruflicher Betreuer oder berufliche Betreuerin werden?

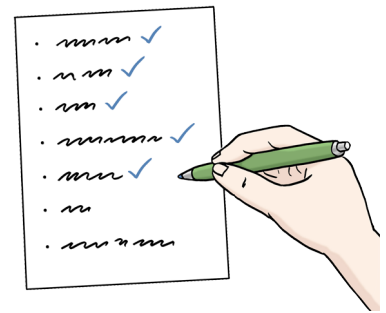
Berufliche Betreuer und Betreuerinnen machen Betreuung als **Beruf**.

Berufliche Betreuer und Betreuerinnen müssen:

- zuverlässig sein,
- viel über Betreuung wissen,
- eine Versicherung haben.

Darüber müssen sie Bescheid **wissen**:

- Gesetze über Betreuung,
- Hilfs-Angebote, zum Beispiel Wohngeld,
- Krankheiten oder Behinderungen,
- und vieles mehr.



Die **Versicherung** brauchen sie, wenn sie einen Fehler machen.

Und wenn der betreuten Person dadurch ein Schaden entsteht.

Die Versicherung heißt Haft-Pflicht-Versicherung.

10. Kann der Betreuer oder die Betreuerin auf mein Konto zugreifen?

Betreuer oder Betreuerinnen können auf das Konto der betreuten Person zugreifen. Aber **nur dann**, wenn sie den Auftrag dazu haben.

Oft haben Betreuer und Betreuerinnen die Aufgabe, das Geld der betreuten Person zu **verwalten**. Das heißt: Sie müssen auf das Geld aufpassen.

Sie dürfen das Geld auch ausgeben, aber:

- Nur so, wie die betreute Person das möchte.
- Sie dürfen das Geld **nur** für die betreute Person verwenden.
- Sie dürfen es **nicht** für sich selbst verwenden.

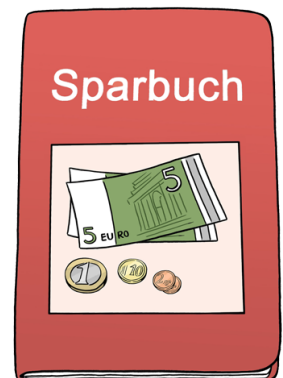
Die betreute Person hat ein **eigenes Konto**.

Der Betreuer oder die Betreuerin hat auch ein eigenes Konto.

Das Geld darf nicht vermischt werden.

Der Betreuer oder die Betreuerin kann für die betreute Person Verträge abschließen.

Aber bei großen und wichtigen Dingen brauchen sie die Erlaubnis vom **Betreuungs-Gericht**.



11. Wer kontrolliert die Betreuer und Betreuerinnen?

Das **Betreuungs-Gericht** kontrolliert die Betreuer und Betreuerinnen.

Die Betreuer und Betreuerinnen müssen dafür **Berichte** schreiben.



Wenn der Betreuer oder die Betreuerin das **Geld** der betreuten Person verwaltet, dann muss er oder sie auch darüber berichten:

- Wie viel Geld ist noch da?
- Wie viel Geld wurde ausgegeben?
- Wofür wurde das Geld ausgegeben?

Einnahmen	Ausgaben
1000,-	1000,-
500,-	500,-
200,-	200,-
100,-	100,-
50,-	50,-
20,-	20,-
10,-	10,-
5,-	5,-
2,-	2,-
1,-	1,-
0,-	0,-

Damit kann das Gericht **kontrollieren**, ob der Betreuer oder die Betreuerin wirklich auf die Wünsche der betreuten Person achtet. Das Gericht kann auch direkt bei der betreuten Person nachfragen.

12. Kann der Betreuer oder die Betreuerin einfach meine Wohnung kündigen und mich ins Heim stecken?

Nein.

Das Betreuungs-Gericht **schützt** die Wohnung.

Es gibt strenge Regeln.

Das heißt:

Der Betreuer oder die Betreuerin

darf nicht einfach bestimmen,

dass die betreute Person aus der Wohnung auszieht.

Das geht nur dann,

wenn **nicht genug Geld für die Miete** da ist.

Oder wenn sie in ihrer Wohnung

nicht genug Hilfe bekommen kann.

Der Betreuer oder die Betreuerin

muss das Betreuungs-Gericht informieren:

- Wenn der Betreuer oder die Betreuerin will, dass die betreute Person auszieht.
- Wenn die Wohnung gekündigt wird.

So kann das Gericht **prüfen**:

- Will die betreute Person wirklich ausziehen?
- Und ist es wirklich nötig?



13. Gibt es Hilfe und Beratung für ehren-amtliche Betreuer und Betreuerinnen?

Ja.

Betreuungs-Vereine bieten Hilfe und Beratung.



Die Betreuer und Betreuerinnen können einen Vertrag mit dem Betreuungs-Verein machen.

In dem Vertrag steht:

So unterstützt der Betreuungs-Verein die Betreuer und Betreuerinnen.

Der Vertrag heißt **Betreuungs-Vereinbarung**.



- Wenn Betreuer oder Betreuerinnen eine **fremde Person** betreuen, dann **sollen** sie einen Vertrag machen.
- Ist die betreute Person ein Familien-Mitglied oder ein Freund oder Freundin?
Dann **können** Betreuer und Betreuerinnen **freiwillig** einen Vertrag machen.

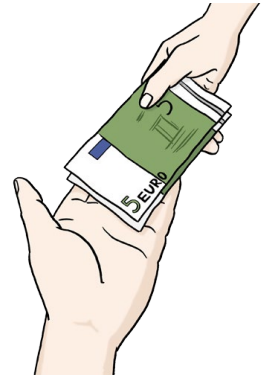
Es gibt auch Hilfe beim Betreuungs-Gericht und bei der Betreuungs-Behörde.

14. Bekommt man Geld für eine ehren-amtliche Betreuung?

Ehren-amtliche Betreuer und Betreuerinnen bekommen **keinen** Lohn.

Aber sie können einmal im Jahr 425 Euro bekommen.

Dieses Geld heißt: **Aufwands-Pauschale**.



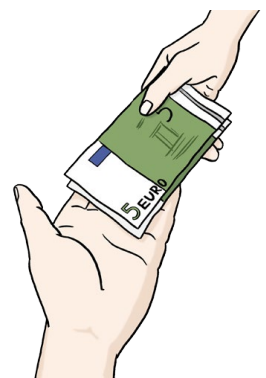
Dieses Geld muss die betreute Person bezahlen.

Wenn die betreute Person wenig Geld hat, dann bezahlt das Amt.

15. Wer bezahlt für eine berufliche Betreuung?

Für die berufliche Betreuung bezahlt die **betreute Person** selbst.

Wenn die betreute Person wenig Geld hat, dann bezahlt das Amt.



Wie viel Geld es ist, kommt darauf an:

- auf die Ausbildung des Betreuers oder der Betreuerin,
- wie lange die Betreuung dauert,
- wie viel Geld die betreute Person hat,
- und vieles mehr.

Mehr Infos

Dieser Text ist eine Zusammenfassung
in Leichter Sprache von dem Info-Blatt

FAQ

Die wichtigsten Fragen und Antworten zum neuen Betreuungsrecht

So können es viele Menschen besser verstehen.



Aber nur die Infos im Original-Text sind gültig.

Den Original-Text und weitere Infos
finden Sie auf unserer Internet-Seite:

www.bmj.de/betreuungsrecht

Übersetzung in Leichte Sprache:

Zentrum für Leichte Sprache
der Lebenshilfe Landesverband Hessen e.V.,
nach den Standards der
Deutschen Gesellschaft für Leichte Sprache



© Bilder: Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung
Bremen e.V., Illustrator Stefan Albers, Atelier Fleetinsel, 2013

© Europäisches Easy-to-Read-Logo: Inclusion Europe
Weitere Informationen unter www.inclusion-europe.eu